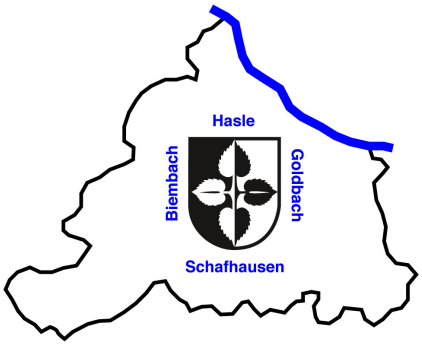

Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Gebührenreglement

2014

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES **3**
GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
ERHEBUNG 4
GEBÜHRENBEREICHE **5**
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT 5
EINWOHNERKONTROLLE 6
ORTSPOLIZEIWESEN 7
BAUWESEN 8
Baugesuche und Voranfragen 8
Baukontrolle 10
Weitere Aufwendungen 10
STEUERWESEN 11
DATENSCHUTZ 11
VERSCHIEDENES 11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **12**
BESCHLUSS **12**
AUFLAGEZEUGNIS **13**
BESCHLUSS TEILREVISION PER 1.1.2014 ..... **13**
AUFLAGEZEUGNIS TEILREVISION PER 1.1.2014 ..... **13**

Männliche / weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle b.B. beschliessen gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, das folgende

Gebührenreglement.

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 [1] Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–
[3] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.– pro Person
[4] Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.– pro Seite

[6] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.–
[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 100.–
[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[10] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–

Einwohnerkontrolle

Art. 16 [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
[3] Auskunfterteilung aus Einwohner- / Fremdenkontrolle	CHF 20.–
[4] Abgabe von Adressetiketten	
- Grundgebühr	CHF 10.–
- zusätzlich pro Etikette	CHF –.10
Art. 17 [1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
[2] Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II, reduziert
[3] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gebührenfrei
Art. 18 [1] Besuch Einbürgerungskurs gem. Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.– bis 390.–

	[2] Sprachstandanalyse gem. Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.– bis 250.–
	[3] Einbürgerungstest gem. Art. 11a EbüV	CHF 260.– bis 390.–
	Art. 19 [1] Lebensbescheinigung	CHF 15.–

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	**Art. 20** Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 21** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff Gebührenreglement
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	**Art. 22** [1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff Gebührenreglement
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	**Art. 23** [1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	**Art. 24** [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	CHF 40.–
	[2] Pro weitere 10 m² und Tag, pauschal	CHF 5.–
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.– (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	**Art. 25** Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.–
Fundbüro	**Art. 26** Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.–
Waffenerwerbsschein	**Art. 27** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	**Art. 28** [1] Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	[2] Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	[3] Für ortsfremde Anlässe	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	**Art. 29** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe. Diese wird in einem separaten Reglement über die Hundetaxe sowie der dazugehörenden Verordnung geregelt.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	**Art. 30** [1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I

	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.–
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	**Art. 31** [1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.–
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	**Art. 32** [1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.– pro Gesuch
	[3] Publikation	CHF 50.–
	[4] Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.–
	[5] Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[6] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	Gleiche Gebühren wie Kanton (BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz durch GSA	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Gewässerschutz durch Gemeindeingenieur	CHF 162.– bis 324.–
	d) Strassenanschluss	CHF 30.–
	e) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.–
	f) Brandschutz	CHF 80.– / Std.
	g) Energietechnischer Massnahmennachweis	CHF 113.– / Std. (KBOB-Tarif)
	h) Wasseranschluss	CHF 324.–
Beratung und Antragstellung	**Art. 33** [1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau-	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

bewilligungsbehörde)		
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	Gem. Art. 32 Abs. 2 und Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 34** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 35** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.–
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 36** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	**Art. 37** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.–
Kontrollen	**Art. 38** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 39** Baupolizeiliche Massnahmen, wie Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	**Art. 40** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 41** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die	Aufwandgebühr II

	nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	

Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 42** [1] Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 20.–
	[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	**Art. 43** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.–
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

	Art. 44 [1] Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
	[2] Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten (gem. Art. 13 Abs. 2 und 3 Datenschutzreglement)	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Bürgerdienste	**Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	**Art. 47** Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	**Art. 48** [1] Mahnung	CHF 20.–

[2] Verfügung CHF 30.–

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 [1] Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 [1] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 27. Oktober 1998 auf.

[3] Die Teilrevision gemäss Urnenabstimmung vom 24. November 2013 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 30. November 2008.

Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
sig. Matthias Stucki	sig. Christian Berger

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2008 bis 29. November 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2008 bekannt.

Der Geschäftsführer:

sig. Christian Berger

Beschluss Teilrevision per 1.1.2014

Die Teilrevision dieses Reglements wurde so beschlossen durch die Stimmberechtigten am 24. November 2013.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Walter Scheidegger	sig. Manfred Arzner

Auflagezeugnis Teilrevision per 1.1.2014

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Manfred Arzner

Gebührentarif

(Verordnung)

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Hasle bei Burgdorf vom 30. November 2008, nach Teilrevision vom 24. November 2013, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.–	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.–	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.–	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	–.70	pro km
5. Hundetaxe	Gemäss Verordnung über die Hundetaxe		
6. Einbürgerungstest	CHF	300.–	pro Test,
	Das Inkasso erfolgt vor dem jeweiligen Test direkt durch die Schule.		

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der Teilrevision des Gebührenreglements per 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hasle bei Burgdorf an seiner Sitzung vom 23. September 2013 (Ziffer 6 nachträglich an der Sitzung vom 13. Januar 2014) beschlossen.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Walter Scheidegger	sig. Manfred Arzner